



Inhalt

Freiwilligendienste nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d EstG

Nachweis der Höhe der Ausbildungsvergütung bei Beendigung der Berufsausbildung

Freiwilligendienste nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d EstG

Kindergeldrechtlich werden ausschließlich gesetzlich geregelte Freiwilligendienste oder Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) berücksichtigt. Gleichartige freiwillig geleistete Dienste, die weder gesetzlich geregelt sind noch entsprechend des o. g. Beschlusses abgeleistet wurden, erfüllen nicht die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 d EstG.

Hinweise zur Nachweisführung:

- a) Ein freiwilliges soziales Jahr sowie ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des jeweiligen Fördergesetzes (SozDiG und FÖJFG) sind nach DA-FamEstG 63.3.5 Abs. 2 Satz 5 durch die mit dem Träger vor Beginn geschlossene schriftliche Vereinbarung oder durch die vom Träger nach Abschluss des Dienstes ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Darin müssen der Zulassungsbescheid des Trägers (soweit es dessen bedarf) und der Zeitraum der Verpflichtung bzw. der Teilnahme des Kindes angegeben sein.

Künftig ist darauf zu achten, dass der Nachweis auch die Erklärung des Trägers enthält, dass die Bestimmungen des SozDiG bzw. des FÖJFG während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden bzw. worden sind. Zu einer solchen Erklärung sind die Träger gemäß § 6 SozDiG bzw. FÖJFG verpflichtet.

- b) Der Nachweis des Europäischen Freiwilligendienstes ist zu erbringen

- durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationalagentur oder die Entsendeorganisation unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der Entsendeorganisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt oder



- durch das Zertifikat über die Ableistung des Dienstes, das die Europäische Kommission nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt.

Erfüllt ein Freiwilligendienst nicht die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 d EStG, so ist zu prüfen, ob der Dienst gemäß DA-FamEStG 63.3.2.4 im Rahmen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a EStG als Praktikum zu berücksichtigen ist.

Nachweis der Höhe der Ausbildungsvergütung bei Beendigung der Berufsausbildung

Wenn die Einkünfte und Bezüge eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG voraussichtlich einen Jahresbetrag von 6.500 € nicht übersteigen, kann die abschließende Prüfung der Einkünfte und Bezüge gemäß Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü, BStBl 2005 II S. 614) nach dem Ende der Berufsausbildung erfolgen. Die Familienkasse prüft in diesem Fall nach Ablauf des letzten Ausbildungsjahres die Einkünfte und Bezüge der vorausgegangenen Jahre.

Es wird darauf hingewiesen, dass das von der Ausbildungsstätte auszufüllende Kindergeldformular KG 6 (Ausbildungsbescheinigung) zur Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands in solchen Fällen nicht zwingend zu verwenden ist. Sofern die Angaben zu den Einkünften und Bezügen des Kindes (einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung) gegen Ende der Berufsausbildung bei der Familienkasse bereits aktenkundig (z.B. Lohnsteuerbescheinigung) sind oder die Angaben bei dem Kindergeldberechtigten angefordert werden können, ist die Verwendung dieses Formulars entbehrlich.